



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2018/0023

öffentlich

Abschluss der Wegenutzungsverträge Strom und Gas mit der innogy Netze Deutschland GmbH

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

20.02.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

01.03.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Dem als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Wegenutzungsvertrag Strom zwischen der innogy Netze Deutschland GmbH und der Stadt Beckum wird zugestimmt.
2. Dem als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Wegenutzungsvertrag Gas zwischen der innogy Netze Deutschland GmbH und der Stadt Beckum wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

In den Haushaltsjahren 2012 bis 2017 wurden auf dem Produktkonto 110101.451103/651103 – Konzessionsabgabe der RWE – aufgrund der Wegenutzung jährliche Erträge von rund 4.100 Euro erwirtschaftet. Der Ansatz im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2018 und die mittelfristige Finanzplanung beträgt 4.000 Euro. Eine Veränderung der Höhe der Erträge ist durch den Abschluss der Wegenutzungsverträge nicht zu erwarten.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Gemeinde ist nach § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für alle Angelegenheiten zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Die Vergabe der Wegenutzungsrechte für Strom und Gas erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Rechtliche Grundlage des Wegenutzungsrechts in der Strom- und Gasversorgung ist § 46 EnWG. Das Gesetz unterscheidet zwischen dem „einfachen“ und dem „qualifizierten“ Wegenutzungsvertrag. Gegenstand beider Vertragstypen ist die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege.

Der qualifizierte Wegenutzungsvertrag wird auch als „Konzessionsvertrag“ bezeichnet. Der Konzessionsvertrag regelt die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören. Das EnWG definiert Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung wie folgt: „Energieversorgungsnetze, die der Verteilung von Energie an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offen stehen.“ Im Kern handelt es sich hierbei um die örtlichen Verteilnetze.

Der einfache Wegenutzungsvertrag dagegen betrifft Leitungen, die nicht ein Netz der allgemeinen Versorgung bilden oder zu einem solchen gehören. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um überörtliche Verteilungsleitungen, Direktleitungen zu einzelnen Verbraucherinnen und Verbrauchern oder Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung.

Die Verpflichtung der Kommunen, ihre öffentlichen Verkehrswege unter anderem für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch einfachen Wegenutzungsvertrag zur Verfügung zu stellen, ist gesetzlich durch das EnWG geregelt. Die Kommunen können den Vertragsschluss ablehnen, solange das Energieversorgungsunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze verweigert und eine Einigung über die Höhe der Konzessionsabgaben noch nicht erzielt ist.

Die neu verhandelten Konzessionsverträge für die Bereiche Strom und Gas sind am 28. November 2016 unterzeichnet worden. Konzessionärin ist weiterhin die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.

Im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens wurde festgestellt, dass auch neue Wegenutzungsverträge mit der innogy Netze Deutschland GmbH als Rechtsnachfolgerin der VEW Energie AG geschlossen werden müssen, da diese ebenfalls zum 31. Dezember 2016 ausliefen.

Der innogy Netze Deutschland GmbH als Betreiberin dieser Netze wurde die Beendigung der Verträge zum 31. Dezember 2016 mit Schreiben vom 3. Juni 2016 mitgeteilt. Daraufhin wurden von der innogy Netze Deutschland GmbH neue Musterverträge für die Bereiche Strom und Gas übersandt.

Die Musterverträge wurden verwaltungsintern überarbeitet. Anschließend wurden die Vertragsentwürfe von der Dr. Heilmaier & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH rechtlich geprüft. Die Rechtsanwaltsgesellschaft war auch bei der Vergabe der Konzessionsverträge beratend tätig. Eine Abstimmung mit der innogy Netze Deutschland GmbH erfolgte laufend.

Als Ergebnis liegen nun Vertragsentwürfe vor, die eine im Wesentlichen gleichlautende Behandlung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und der innogy Netze Deutschland GmbH gewährleisten.

Die Inhalte der neuen Wegenutzungsverträge sind im Folgenden dargestellt:

1. Der Anwendungsbereich der Verträge beschränkt sich auf Netzanlagen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Stadt Beckum (§ 1).
2. Für die Einräumung des Nutzungsrechts wurde die Konzessionsabgabe im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang vereinbart (§ 6 Absatz 1). Diese richtet sich nach § 2 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) und liegt derzeit im Bereich Strom für Tarifikunden zwischen 0,61 Cent und 1,59 Cent pro Kilowattstunde und im Bereich Gas für Tarifikunden zwischen 0,22 Cent und 0,61 Cent pro Kilowattstunde (§ 6 Absatz 2). Die Konzessionsabgaben werden auf den Schluss eines Kalenderjahres abgerechnet und in einer Zahlung geleistet (§ 6 Absatz 4).
3. Bei einer Änderung der Verteilungsanlagen ist die Kostenverteilung je nach Verursachung und zeitlich gestaffelt geregelt. Erfolgt die Änderung auf Veranlassung der innogy Netze Deutschland GmbH, so trägt diese die entsprechenden Kosten. Sofern die Änderung auf Grund von Maßnahmen erfolgt, die von der Stadt Beckum veranlasst werden, ist die Kostenverteilung zeitlich gestaffelt (§ 5).
4. Es wurde analog zu den Konzessionsverträgen Strom und Gas eine Vertragslaufzeit von 20 Jahren gewählt, also vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2036. Eine Kündigung während der Laufzeit ist nur aus wichtigem Grund möglich (§ 11).

Anlage(n):

- 1 Wegenutzungsvertrag Strom
- 2 Wegenutzungsvertrag Gas